

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der/des	:	Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion
für die Sitzung des am	:	Ausschusses für Bauen, Planung und Grundstücke 09.12.2010
THEMA	:	„Duldung von Verstößen gegen Verordnungen der Stadt“
Antwort erteilt	:	Erster Stadtrat Suermann

Bei der Straßenverkehrsordnung (StVO) handelt es sich um von der Stadt anzuwendendes Bundesrecht, nicht aber um eine Verordnung der Stadt. Die Stadt ist lediglich zuständig für die Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie Rotlicht- und Geschwindigkeitskontrollen. Verstöße gegen die StVO stellen in der Regel Ordnungswidrigkeiten dar, die im Rahmen eines Verwarnungs- oder Bußgeldverfahrens geahndet werden. Die Verfolgung von Verstößen, wie dem Parken auf Gehwegen unterliegt nach pflichtgemäßem Ermessen dem Opportunitätsprinzip.

Dies vorausgeschickt beantwortet die Verwaltung die Fragen wie folgt:

- Zu 1. a)b) Die Polizei handelt – wie auch die Verwaltung – in eigener Zuständigkeit nach den o.a. Grundsätzen. Seitens der Verwaltung wird das Parken entgegengesetzt der Fahrbahn sowie auf Gehwegen außerhalb der bewirtschafteten Bereiche geduldet, wenn eine Restbreite des Gehwegs von einem Meter gegeben ist und andere Verkehrsteilnehmer oder Grundstückseigentümer nicht behindert werden. Nach diesem Grundsatz ist die Verwaltung schon immer verfahren.
- c) Das Parken entgegen der Fahrtrichtung wird seit etwa 15 Jahren geduldet.
- d)e) Die langjährige Verwaltungspraxis soll beibehalten werden. Eine davon abweichende Handhabung wäre aufgrund der vielerorts gegebenen Straßenverhältnisse und des Personalbestandes nicht darstellbar.
- Zu 2. a)b) Auf die stadtbekannteste, alternativlose Verwaltungspraxis wird in unregelmäßigen Abständen bei sich bietender Gelegenheit immer wieder hingewiesen. Diese Information kann gern auch beim nächsten Anlass einer straßenbaulichen Maßnahme wiederholt werden.
- c) Das im Regelfall 10 € betragende Verwarnungsgeld müsste für eine Deckung entstehender Personal- und Sachkosten deutlich erhöht werden. Nähere Berechnungen erforderten einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand, da eine Änderung weder des bundeseinheitlich festgelegten Bußgeldkatalogs noch der hiesigen Verwaltungspraxis vorgesehen ist.